

Samtgemeinde Herzlake

Die Samtgemeindebürgermeisterin



Fachbereich: Fachbereich Arbeit und Soziales
Verfasser: Pascal Hinrichs
Vorlage Nr.: 2023/2057

Herzlake, 28.02.2023

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeindegremium	16.03.2023	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	23.03.2023	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl 2023

Sachverhalt:

In diesem Jahr sind die Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu wählen. Gem. §§ 36 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Samtgemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste muss lt. Mitteilung des Amtsgerichtes Meppen mindestens fünf Personen umfassen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Samtgemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist folgendes zu beachten:

- Das Amt eines Schöffen kann gem. § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.
- Unfähig zum Schöffenamt sind gem. § 32 GVG:
 - Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Zu dem Amt eines Schöffen sollen gem. § 33 GVG nicht berufen werden:
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Ferner sollen gem. § 34 GVG nicht berufen werden:
 - der Bundespräsident;
 - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass Personen sich nicht zugleich als Schöffin oder Schöffe und als Jugendschöffin oder Jugendschöffe bewerben oder vorgeschlagen werden (gem. Runderlass d. MJ u. d. MI vom 01.11.2022).

Die Vorschlagsliste umfasst derzeit acht Personen (von mindestens fünf Personen):

Finanziell Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Aufnahme der acht genannten Personen in die Vorschlagsliste zuzustimmen.

Anlage/n:

Schöffen Vorschlagsliste Rat